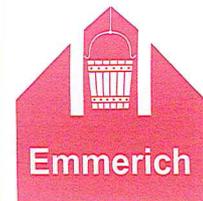


Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. <u>XIV</u> / 20 <u>13</u>	
Eingang am:	
zur Kenntnis an	<u>+</u>
I	
II o. III	
FB (o. a.)	<u>1</u>
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

# FRAKTION BürgerGemeinschaft



*...zum Wohle unserer Stadt*

Herrn  
Bürgermeister J. Diks  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.: <u>08. Mai 2013</u>	
Bgm.: <u>+</u>	
Dez.: <u>1</u>	
FB: <u>1</u>	
Anl.: .....	PWZ: ..... €

Ergänzender BGE-Ratsantrag vom 8. Mai 2013:

## **Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Die BGE beantragt, ergänzend zum Antrag vom 30. April 2013 (BGE-Antrag auf Ratsbürgerentscheid "Sekundar- oder Gesamtschule") Bürgerentscheide im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Abstimmungsgebiet) zukünftig ausschließlich per Briefabstimmung durchzuführen.

Die BGE bittet, die notwendige Satzungsänderung nach der Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) mit Stand: November 2012 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Entwurf vorzubereiten und dem Rat als Entwurf einer Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden zur Zustimmung vorzulegen.

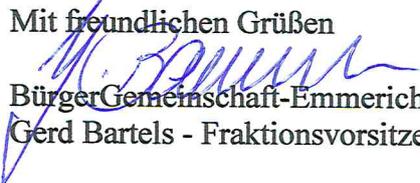
Die BGE schlägt gleichzeitig vor, dieses Verfahren erstmalig bei dem durch die BGE am 30. April 2013 beantragten Ratsbürgerentscheid zur Veränderung der Schullandschaft in Emmerich am Rhein anzuwenden.

### **Begründung:**

1. Aus Organisations- und Kostengründen ist eine Umstellung der Durchführung von Bürgerentscheiden auf eine reine Briefwahl angezeigt. Die Kostenvorteile sind offenkundig. Darüber hinaus bietet sich damit die Chance, die Wahlbeteiligung bei Bürgerentscheiden zu erhöhen.
2. Die Abstimmung beim Bürgerentscheid ist keine Wahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes, orientiert sich aber an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Insofern ist eine Umstellung auf eine reine Briefwahl zulässig.

3. Es ist sinnvoll, die bestehende städtische Satzung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes für die Durchführung von Bürgerentscheiden jedoch ausschließlich per Briefabstimmung durch eine Neufassung an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Eine Satzungsänderung wäre ohnehin erforderlich; siehe Verwaltungsvorlage zum HFA am 14.05.2013, TOP 4, Nr. 01-15 0972/2013 vom 06.05.2013.

Mit freundlichen Grüßen

  
BürgerGemeinschaft-Emmerich

Gerd Bartels - Fraktionsvorsitzender